

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Riegler, Wilhelm (2005):

### **Das Schengener Fahndungssystem**

SIAC-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(1), 34-41.

doi: 10.7396/2005\_1\_E

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Riegler, Wilhelm (2005). Das Schengener Fahndungssystem, SIAC-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (1), 34-41, Online:  
[http://dx.doi.org/10.7396/2005\\_1\\_E](http://dx.doi.org/10.7396/2005_1_E).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2005

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAC-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

## Wilhelm Riegler

e-mail:  
wilhelm.riegler@bmi.gv.at



**Wilhelm Riegler, Mag.„**  
seit beinahe 30 Jahren im Bundesdienst tätig. Vorerst Dienstverrichtung als eingeteilter und dienstführender Gendarmeriebeamter in der Steiermark. Nach Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Wien im Innenministerium im Bereich organisierte Kriminalität und Geldwäsche sowie als Polizeijurist in Wien tätig. Seit Einrichtung des Bundeskriminalamtes Leiter der österreichischen Fahndungszentrale für die Schengenstaaten – SIRENE Österreich und stellvertretender Leiter der Abteilung 2 - internationale Polizeikooperation.

## Das Schengener Fahndungssystem

**Das gemeinsame elektronische Fahndungssystem der Schengenstaaten leistet einen wesentlichen Beitrag für das hohe Sicherheitsniveau in der Europäischen Union. Mit diesem System können binnen kürzester Zeit beispielsweise Fahndungen über gesuchte Personen oder gestohlene Kraftfahrzeuge an alle Polizeidienststellen der Schengenstaaten übermittelt werden. Österreich beteiligt sich seit Dezember 1997 an diesem Fahndungsverbund. Mit der künftigen Teilnahme der zehn neuen EU-Staaten sowie Großbritanniens, Irlands und der Schweiz wird sich der Schengener Fahndungsbereich auf etwa 450 Millionen Einwohner erstrecken. Das sind mehr Einwohner als jene der USA und der Russischen Föderation zusammen.**

**Historische Entwicklung von Schengen.** Die Umwandlung der Europäischen Gemeinschaft durch Erweiterung des Binnenmarktes in eine Europäische Union (Maastrichter Vertrag 1992/93) mit den vier Grundfreiheiten des freien Verkehrs von Waren, Kapital, Dienstleistungen und Personen (Einheitliche Europäische Akte 1986/87) hatte zur Folge, dass die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der EU-Staaten abgebaut werden mussten.

Im Juni 1985 beschlossen die Regierungschefs von Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg und der Niederlande im luxemburgischen Grenzort Schengen ein Abkommen über den schrittweisen Abbau ihrer Binnengrenzen.

Dieses Abkommen wird nach dem Ort der Vertragsunterzeichnung "Schengener Übereinkommen"<sup>1</sup> genannt. In erster Linie sollte durch den Wegfall der Grenzkontrollen ein einfacherer und schnellerer Personen- und Warenverkehr innerhalb der Vertragsstaaten ermöglicht werden. In diesem Übereinkommen wurde allerdings nur die Absicht bekundet, die Zusammenarbeit zwischen den Zoll- und Polizeibehörden insbesondere im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken. Die konkreten Regelungen legten die fünf Gründerstaaten erst am 16. Juni 1990 im Schengener Durchführungsübereinkommen<sup>2</sup> fest.

Insbesondere wurden folgende "Ausgleichsmaßnahmen" für den Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen beschlossen:

- Betrieb eines gemeinsamen elektronischen Fahndungssystems (Art. 92 bis 119 SDÜ),
- Verpflichtung zur gegenseitigen Hilfeleistung der Polizeibehörden (Art. 39 und 46 SDÜ),
- grenzüberschreitende Observation und Nacheile (Art. 40 und 41 SDÜ),
- Austausch von Verbindungsbeamten (Art. 47 SDÜ),
- Regelungen zur Harmonisierung des Drogen- und Waffenrechts (Art. 70 bis 91 SDÜ),
- Rechtshilfe in Strafsachen (Art. 48 bis 53 SDÜ) und
- Vereinheitlichung der Sichtvermerkspolitik und der Einreisebedingungen mit Speicherung schengenweiter Einreiseverbote im Schengener Informationssystem (SIS).

Da die Schengenstaaten das Ziel der Europäischen Union, die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen vorwegnahmen, wurde die Schengen-Zusammenarbeit auch durch das Schengen-Protokoll zum Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in die EU einbezogen.

**Freie Fahrt über die Grenzen.** Das Schengener Fahndungssystem konnte wegen technischer Schwierigkeiten erst im Jahre 1995 zwischen den fünf Gründerstaaten sowie den neu beigetretenen Staaten Spanien und Portugal in Betrieb genommen werden. Damit wurde die Voraussetzung für eine freie Fahrt über die Binnengrenzen dieser Staaten geschaffen. Gleichzeitig verstärkten diese Staaten allerdings die Kontrollen an ihren Außengrenzen.

**Beitritt Österreichs zu Schengen.** Österreich trat "Schengen" im April 1995 bei<sup>3</sup> und beteiligt sich seit 1. Dezember 1997 am Schengener Fahndungssystem. Die vollständige Aufhebung der Binnengrenzkontrollen zu den Schengen-Nachbarstaaten Deutschland und Italien erfolgte aber erst mit 1. April 1998.

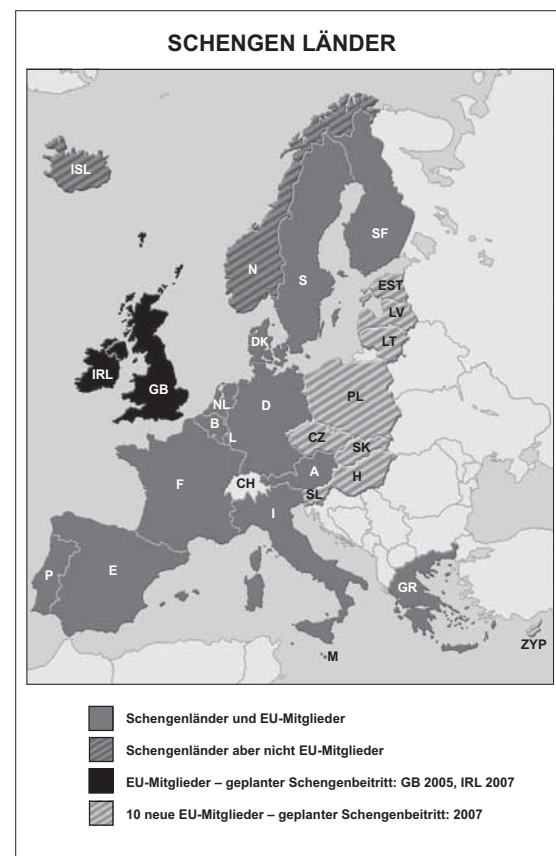
**Beitritt Italiens, Griechenlands und der nordeuropäischen Staaten zu Schengen.** Italien beteiligt sich seit Oktober 1997 und Griechenland seit Jänner 2000 am Schengener Fahndungssystem. Mit der Teilnahme der EU-Staaten Dänemark, Finnland und Schweden sowie der beiden Nicht-EU-Staaten Island und Norwegen im März 2001 erhöhte sich der Fahndungsverbund auf 15 Staaten. Die fünf nord-europäischen Staaten hatten schon seit Jahren die Grenzkontrollen untereinander abgebaut.

**Künftige Erweiterung von Schengen.** Großbritannien wird sich bereits ab 1. Juli 2005 an der Schengenfahndung beteiligen, wird aber die Grenzkontrollen zu den anderen Schengenstaaten nicht abschaffen. Die Schweiz und Irland werden voraussichtlich im Jahre 2007 beitreten. Die zehn neuen EU-Mitgliedstaaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sind durch den Beitritt zur EU auch zur Teilnahme an der Schengenfahndung verpflichtet.

Der Beitritt zur EU bedeutet allerdings nicht, dass die Personenkontrollen an den Binnengrenzen zu diesen Staaten schon jetzt aufgehoben werden. Die bisherigen Schengenstaaten halten nämlich ihre Außengrenzkontrollen wie bisher aufrecht und werden sie erst dann aufheben, wenn diese neuen EU-Staaten in der Lage sind, ihre Außengrenzen nach den hohen Schengen-Sicherheitsstandards abzusichern.

**Auswirkungen der EU-Erweiterung auf Österreichs Sicherheitslage.** Für Österreich brachte die EU-Erweiterung keine negativen Auswirkungen auf die Kriminalitätslage, da einerseits Österreich die Grenzkontrollen zu den neuen EU-Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien unverändert aufrecht erhält, andererseits die neuen EU-Staaten die neue EU-Außengrenze ständig besser absichern (doppelter Sicherheitsgürtel) und ihre Sicherheitsstandards laufend ausbauen. Auch wird die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit durch verschiedene Initiativen fortlaufend verbessert. So wurden über Initiative des österreichischen Innenministers Sicherheitspartnerschaften ("Salzburg Deklaration" vom 27. Juli 2001) mit Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien geschlossen, in deren Rahmen sich diese Länder verpflichteten, ihre Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Polizeikooperation, Grenzkontrolle, Schlepperei und Asylwesen zu intensivieren.

Grafische Darstellung der EU-Mitglieds- und Schengenländer.



Österreich trat "Schengen" im April 1995 bei und beteiligt sich seit 1. Dezember 1997 am Schengener Fahndungssystem.



Statistik über Fahndungen im Schengener Informationssystem.

**Schengener Informationssystem.** Das Schengener Informationssystem (Titel IV des SDÜ) wurde als eine der wichtigsten Ausgleichs-Maßnahmen für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zur europaweiten Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität eingerichtet.

Beim SIS handelt es sich um ein elektronisches polizeiliches Fahndungs- und Informationssystem, in dem die 15 Mitgliedstaaten gegenwärtig über 13 Millionen Fahndungen gespeichert haben. Das SIS besteht aus einem in jedem Schengenstaat eingerichteten nationalen System (N.SIS) und einem in Straßburg etablierten zentralen System (C.SIS). Alle nationalen Systeme sind online mit dem Zentralsystem verbunden.

Im SIS können Personen zum Zwecke der

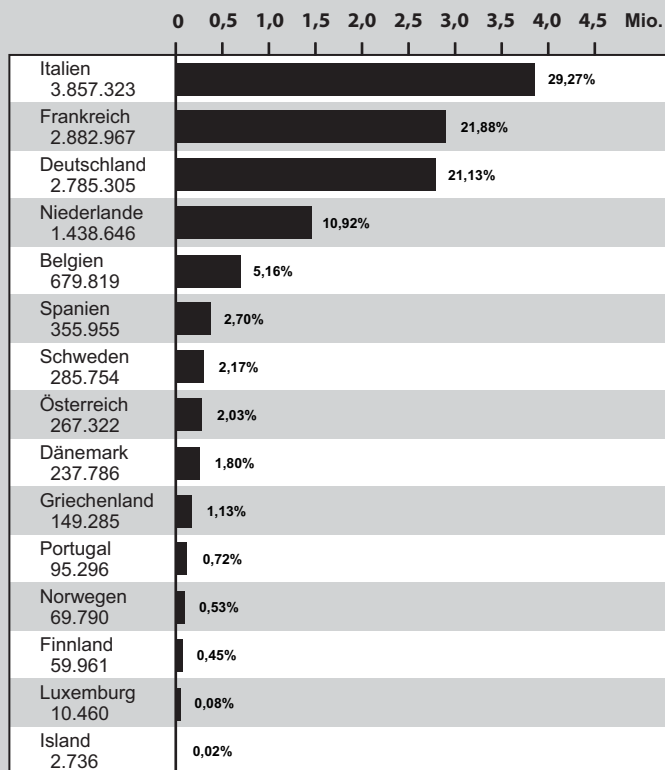
- Festnahme mit dem Ziele der Auslieferung (Art. 95 SDÜ),
- Zurückweisung von Drittausländern an den Schengen-Außengrenzen oder Abschiebung bei Antreffen in einem Schengenstaat (Art. 96 SDÜ),
- Suche nach Abgängigen (Art. 97 SDÜ),
- Aufenthaltsermittlung für Gerichte (Art. 98 SDÜ) und
- verdeckten Registrierung (Art. 99 SDÜ) gefahndet werden.

Zur Sicherstellung oder Beweissicherung im Strafverfahren können folgende Sachen im SIS gefahndet werden:

- Fahrzeuge,
- Schusswaffen,
- Identitätspapiere und Blankodokumente sowie
- Banknoten.

Über dieses Fahndungssystem können insbesondere Polizei- und Grenzschutzbeamte aller Mitgliedstaaten eine unmittelbare Abfrage über gesuchte Personen, gestohlene Fahrzeuge und Gegenstände durchführen. Zum Zwecke der Erteilung von Visa können auch Botschaften und Konsulate auf das SIS zugreifen. Innerhalb kurzer Zeit hat das SIS in Europa aufgrund

Fahndungen im Schengener Informationssystem  
STAATENÜBERSICHT



Stand: 01.01.2005

der eingesetzten modernen Informationstechnologie und der intensiven Zusammenarbeit der nationalen Sirene-Dienststellen eine wichtige Rolle bei der Verbrechensbekämpfung erlangt.

Die Grafik (Seite 36 – unten) zeigt die von den jeweiligen Staaten im SIS gespeicherte Anzahl der Fahndungen. Von diesen insgesamt etwa 13 Millionen Fahndungen entfallen etwa zwölf Millionen auf Sachen- und eine Million auf Personenfahndungen. Österreich hat insgesamt etwa 267.000 Fahndungen im SIS gespeichert. Davon entfallen etwa 237.000 auf Sachen- und 30.000 auf Personenfahndungen. Die von Österreich gespeicherten Fahndungen entsprechen 2% der gesamten SIS-Fahndungen. Zahlreiche Fahndungserfolge belegen, dass das Schengener Informationssystem einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit in Österreich leistet. So wurden seit der Aufnahme des operativen Betriebes von SIRENE Österreich im Dezember 1997 in Österreich zu ausländischen Personenfahndungen insgesamt 23.438 (4.045 im Jahre 2004) und zu ausländischen Sachenfahndungen insgesamt 7.532 (834 im Jahre 2004) Fahndungserfolge erzielt. Im selben Zeitraum wurden im Ausland zu österreichischen Personenfahndungen insgesamt 7.687 (1.475 im Jahre 2004) und zu österreichischen Sachenfahndungen insgesamt 1.833 (293 im Jahre 2004) Fahndungserfolge verzeichnet (Jahresstatistiken des Bundeskriminalamtes, Büro 2.3 – SIRENE Österreich).

**Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zum SIS II.** Die technische Weiterentwicklung des derzeitigen Schengener Informationssystems zum sogenannten SIS II ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Schengen-Osterweiterung<sup>4</sup>. Dieses Fahndungssystem soll insbesondere die derzeitigen Fahndungsmöglichkeiten erweitern und verbessern. SIS II soll im Jahre 2007 in 28 Staaten (25 EU-Staaten sowie Norwegen, Island und

Schweiz) in Betrieb genommen werden und mit neuen Fahndungsmöglichkeiten ausgestattet sein (Dokument des Rates der Europäischen Union Nr. 10667/04 SIRIS 74 SCHENGEN 5 COMIX 351).

**Schaffung neuer Fahndungsmöglichkeiten.** Künftig sollen bei Personenfahndungen zusätzliche Identifikationsdaten wie Lichtbilder, Fingerabdrücke und DNA-Profile in das SIS eingespeichert werden. Im Bereich der Sachenfahndung soll beispielsweise auch die Fahndung nach Wertgegenständen wie Schmuck oder Uhren sowie Baumaschinen, Containern, Schiffen und Flugzeugen möglich sein. Schließlich sollen Personen- und Sachenfahndungen automatisch verknüpft werden, um beispielsweise einen Bezug zwischen einem flüchtigen Straftäter und einem von ihm verwendeten Fahrzeug herzustellen.

**Zugang weiterer Stellen zum SIS.** Die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten sollen künftig auch Europol und Eurojust zur Verfügung stehen. Die Staatsanwälte von Eurojust sollen dadurch insbesondere Zugriff auf die im SIS gespeicherten europäischen Haftbefehle erhalten. Ferner wird überlegt, im gesamten Schengen-Raum auch anderen Stellen wie etwa Asylbehörden, Einwohnermeldeämtern (die für die Ausgabe von Identitätsausweisen zuständig sind), Kraftfahrzeugzulassungsstellen und Kreditanstalten (zum Zwecke der grenzüberschreitenden Betrugsbekämpfung) Zugriff auf das SIS zu gewähren.

**SIS II - Ausfallsystem in Österreich.** Anlässlich ihres Treffens am 29. April 2004 in Luxemburg beschlossen die EU-Innenminister Österreich als Standort für ein zentrales Ausfallsystem (Betriebsfortführungssystem) für das SIS II und das Visa-Informationssystem auszuwählen. Dieses Notfallsystem soll bei einem Totalausfall des zentralen Schengencomputers in

Künftig sollen bei Personenfahndungen zusätzliche Identifikationsdaten wie Lichtbilder, Fingerabdrücke und DNA-Profile in das SIS eingespeichert werden.

Zahlreiche Fahndungserfolge belegen, dass das Schengener Informationssystem einen wichtigen Beitrag zu mehr Sicherheit in Österreich leistet.

Die im Schengener Informationssystem gespeicherten Daten sollen künftig auch Europol und Eurojust zur Verfügung stehen.

Für die Einrichtung eines Visa-Informationssystems spricht die ständig steigende Anzahl der Visa-Anträge in allen EU-Staaten.

Der Europäische Haftbefehl wird derzeit für die 15 Schengenstaaten im Wege des SIS und für die zehn neuen EU-Staaten bis zur Implementierung des SIS im Wege von INTERPOL übermittelt.

Straßburg den uneingeschränkten und unterbrechungsfreien Betrieb der beiden elektronischen Informationssysteme sicherstellen. Österreich betreibt im Bundesland Salzburg in einer baulich besonders gesicherten unterirdischen Anlage ein zentrales Ausweichrechenzentrum, das derzeit sowohl militärischen als auch zivilen Zwecken dient. Dieser Standort erfüllt nicht nur die hohen Sicherheitsauflagen, sondern ist auch aufgrund seiner geografischen Lage bestens geeignet.

**Visa-Informationssystem.** Gemeinsam mit dem SIS II soll auch ein Visa-Informationssystem (VIS) in allen EU-Staaten eingeführt werden<sup>5</sup>. Es handelt sich dabei um ein elektronisches System für den Austausch von Visa-Daten zwischen den Mitgliedstaaten.

Diese Datenbank soll nicht nur Daten über erteilte Visa, sondern auch über Visumanträge und abgelehnte Visa enthalten. Neben der Übermittlung von Lichtbildern wird auch die Erfassung von biometrischen Daten (Fingerabdrücke, Iris- und Gesichtserkennung) geprüft.

Ziele dieses Informationssystems sind:

- Schaffung eines Instruments zur Erleichterung der Betrugsbekämpfung,
- Verbesserung der konsularischen Zusammenarbeit,
- leichtere Überprüfung der Identitäten von Personen bei Visaerteilungen,
- Verhütung der "Suche nach dem vorteilhaftesten Visum" ("Visa-Shopping"),
- Identifizierung und Dokumentierung von illegalen Einwanderern sowie
- effizientere Gestaltung einer gemeinsamen Visapolitik.

Für die Einrichtung eines Visa-Informationssystems spricht die ständig steigende Anzahl der Visa-Anträge in allen EU-Staaten.

**Europäischer Haftbefehl.** Der Europäische Haftbefehl (EuHB)<sup>6</sup>, der die Auslieferung verurteilter Straftäter und strafrecht-

lich verfolgter Personen innerhalb der Europäischen Union erheblich beschleunigt und vereinfacht, wird seit 1. Mai 2004 auch von Österreich angewendet. Die Voraussetzungen für die Vollstreckung und für die Erlassung eines Europäischen Haftbefehls durch die österreichischen Gerichte sind im EU-JZG (BGBl. I Nr. 36/2004) geregelt. Der Europäische Haftbefehl wird derzeit für die 15 Schengenstaaten im Wege des SIS und für die zehn neuen EU-Staaten bis zur Implementierung des SIS im Wege von INTERPOL übermittelt.

**Kontrollmechanismen in Schengen.** Alle nationalen SIRENE-Dienststellen werden von einem sogenannten "Schengen-Evaluierungsteam" (Experten aus allen Mitgliedstaaten) insbesondere auf die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften in regelmäßigen Zeitabständen überprüft. Durch regelmäßig stattfindende Workshops wird die Zusammenarbeit zwischen den Schengenstaaten ständig verbessert und intensiviert. Mit der Einrichtung des SIS wurde gleichzeitig eine Gemeinsame Kontrollinstanz (Art. 115 SDÜ) eingesetzt, die sich aus Mitgliedern der Datenschutzbehörden aller Schengenstaaten zusammensetzt. Diese Kontrollinstanz hat insbesondere die Aufgabe, die den Personen durch das SDÜ eingeräumten Rechte (Recht auf Auskunft über im SIS gespeicherte personenbezogene Daten, Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Recht auf Löschung unrechtmäßig gespeicherter Daten) zu wahren.

**SIRENE Österreich.** Das Wort "SIRENE" ist die englische Abkürzung für Supplementary Information Request at the National Entry. Bei SIRENE Österreich handelt es sich um die österreichische Fahndungszentrale, über die alle Informationen zu Fahndungen im Schengener Informationssystem ausgetauscht werden. In jedem Schengenstaat ist eine solche Dienststelle eingerichtet. Das österreichische SIRENE-

Büro ist in der für die internationale Polizeikooperation zuständigen Abteilung 2 des Bundeskriminalamtes eingerichtet. Für diese Dienststelle sind gegenwärtig 30 Bedienstete tätig (Juristen, Kriminalbeamte und Vertragsbedienstete). SIRENE Österreich verfügt über ein modernes EDV-Betriebssystem, dessen Besonderheit der "elektronische Akt" ist.

**Aufgaben von SIRENE Österreich (§ 12 der Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres – FIV 2002).** Der Tätigkeitsbereich von SIRENE Österreich ist im "SIRENE-Handbuch", Dokument SCH/OR.SIS-SIRENE (99) 64, sowie in § 12 der Fahndungs- und

Der Tätigkeitsbereich von SIRENE Österreich ist im "SIRENE-Handbuch", Dokument SCH/OR.SIS-SIRENE (99) 64, sowie in § 12 der Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres festgelegt.

Alle Fahndungen innerhalb der Schengenstaaten werden ausschließlich über das gemeinsame elektronische Fahndungssystem abgewickelt.

**Das Bundesamtsgebäude am Josef-Holaubekplatz in Wien als Sitz der Sirene Österreich.**



Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres (FIV 2002) festgelegt. Demnach hat diese Dienststelle folgende Aufgaben zu besorgen:

- Abwicklung der Personen- und Sachenfahndung nach den Art. 95 bis 100 SDÜ durch Koordinierung von Fahndungsmaßnahmen, Übermittlung zusätzlicher Fahndungshinweise und Bearbeitung von Trefferfällen,
- Leistung internationaler Amtshilfe insbesondere nach den Art. 39 und 46 SDÜ (polizeiliche Zusammenarbeit zur Bekämpfung und Aufklärung strafbarer Handlungen),
- Unterstützung der Justiz bei Auslieferungen und Rückholungen von Straftätern im Luftweg aus den Schengenländern,
- Erteilung von Auskünften nach datenschutzrechtlichen Bestimmungen über EKIS- und SIS-Speicherungen,
- Erstellung von Fahndungsvorschriften für nachgeordnete Behörden und Dienststellen, Durchführung von Schulungen und Teilnahme an schwerpunktmäßigen Fahndungsmaßnahmen,
- Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und Sitzungen verschiedener Ratsarbeitsgruppen der EU (z.B.: RAG "SIS/SIRENE", RAG "Schengen Acquis", RAG "Schengen EVAL") und



**Grenzkontrollen an den EU-Binnengrenzen wurden reduziert.**  
(Foto: BMI – II/5, Öffentlichkeitsarbeit).

**Schengen III.** Die Schengenstaaten Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg und Österreich streben unter dem Schlagwort "Schengen III" die Fortentwicklung der Schengener Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen der Bekämpfung des Terrorismus, der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie der illegalen Migration an<sup>7</sup>. Die Teilnahme an dieser vertieften Zusammenarbeit steht allen EU-Mitgliedstaaten offen.

Schwerpunkte von "Schengen III" sind:

- Verbesserung der grenzüberschreitenden Übermittlung und des Abgleichs von DNA-Identifizierungsmustern von Straftätern,
- Beschleunigung und Erleichterung des Austauschs von Fingerabdruckdaten durch Nutzung elektronischer Übertragungswege, um eine rasche Personenidentifizierung sicherzustellen,
- Informations- und Datenaustausch bei Großveranstaltungen, um einen sicheren und ungefährdeten Ablauf dieser Veranstaltungen zu gewährleisten,
- verbesserte Bekämpfung des Terrorismus durch erweiterten Datenaustausch,
- Ermöglichung des Einsatzes von bewaffneten Flugsicherheitsbegleitern,
- Informationsaustausch und Einsatz gemeinsamer Dokumentenberater zur Verhinderung der illegalen Migration,
- Ausbau der operativen Zusammenarbeit bei gemeinsamen Rückführungsmaßnahmen von illegalen Einwanderern,
- Bildung gemeinsamer Einsatzformen der polizeilichen Zusammenarbeit insbesondere durch gemeinsame Streifen, Kontroll-, Auswertungs- und Observationsgruppen zur polizeilichen Gefahrenabwehr.

- Unterstützung neuer EU-Mitgliedstaaten beim Aufbau ihrer jeweiligen nationalen Sirene-Dienststellen.

**SIS- und Interpol-Fahndung.** Alle Fahndungen innerhalb der Schengenstaaten werden ausschließlich über das gemeinsame elektronische Fahndungssystem abgewickelt. So kann schengenweit jeder Polizist beispielsweise die Fahndung nach einem schweren Straftäter bereits unmittelbar nach der Eingabe in das System abfragen. Im Gegensatz zu den Schengenstaaten besteht zwischen den Interpolstaaten kein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem. Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation IKPO-INTERPOL bildet mit ihren derzeit 181 teilnehmenden Staaten eine weltumspannende Einrichtung der polizeilichen Kooperation in allen Bereichen der Kriminalitätsbekämpfung. Fahndungersuchen werden per Fax an die jeweiligen nationalen Zentralbüros der Interpolstaaten übermittelt und von diesen in ihre nationalen Fahndungssysteme aufgenommen.

Im Gegensatz zu den Schengenstaaten besteht zwischen den Interpolstaaten kein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem.

Die Teilnahme an dieser vertieften Zusammenarbeit steht allen EU-Mitgliedstaaten offen.



## Zusammenfassung

**Seit der vollständigen Aufhebung der Personenkontrollen an den Grenzübergängen zu den Schengen-Nachbarstaaten Deutschland und Italien im April 1998 sind bereits sieben Jahre vergangen.**

**Mit dem Beitritt zu Schengen wurde auch für Österreich neben dem freien Verkehr von Waren, Dienstleistungen und Kapital die für einen funktionierenden Binnenmarkt erforderliche (vierte) Freiheit des Personenverkehrs innerhalb des Schengenraums verwirklicht.**

**Der Beitritt der zehn Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern am 1. Mai 2004 zur Europäischen Union war ein weiterer historischer Schritt in der Entwicklung eines gemeinsamen Europas. Österreich rückt damit in das Zentrum einer Gemeinschaft, die bestrebt ist, die hohen Sicherheitsstandards gemeinsam zu erhalten und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter auszubauen.**

**Mit dem Beitritt der zehn Staaten zur EU war allerdings nicht automatisch auch ein Beitritt zu Schengen verbunden. Voraussetzung für die Erweiterung des "Schengenraumes" ist vor allem die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems (SIS) durch diese Staaten. Das SIS ist ein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem der Schengenstaaten, mit dem binnen kürzester Zeit beispielsweise Fahndungen über gesuchte Personen oder gestohlene Kraftfahrzeuge an alle Polizeidienststellen der Schengenstaaten übermittelt werden können. Dieses Fahndungssystem leistet einen wesentlichen Beitrag für das hohe Sicherheitsniveau innerhalb der Schengenstaaten. Derzeit umfasst das SIS 15 Staaten mit etwa 320 Millionen Einwohnern, enthält über 12 Millionen Fahndungsdatensätze und reicht von Island bis zum Mittelmeer**

## Literaturhinweise

### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen vom 14. Juni 1985, BGBl. III Nr. 90/1997, Beilage A.

<sup>2</sup> Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den Gemeinsamen Grenzen, BGBl. III Nr. 90/1997, Beilage B.

<sup>3</sup> Übereinkommen vom 28. April 1995 über den Beitritt Österreichs zum Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997, Beitrittsübereinkommen.

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates und Beschluss 2001/886/JI des Rates über die Entwicklung



(Foto: BMI – II/5, Öffentlichkeitsarbeit).

**sowie vom Atlantik bis zur polnischen Grenze.**

**Mit der Teilnahme der zehn neuen EU-Staaten sowie Großbritanniens, Irlands und der Schweiz wird sich der Schengener Fahndungsbereich auf etwa 450 Millionen Einwohner erstrecken. Das sind mehr Einwohner als jene der USA und der Russischen Föderation zusammen. Alle Polizei- und Grenzkontrollstellen dieser 28 Staaten werden dann auf dieses effiziente Fahndungssystem unmittelbar zugreifen können.**

des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), ABl. L 328 vom 13.12.2001.

<sup>5</sup> Entscheidung des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des VISA-Informationssystems, 2004/512/EG, ABl. L 213 vom 15/06/2004, 0005 – 0007.

<sup>6</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten, ABl L 190 vom 18.7.2003, 1.

<sup>7</sup> Gemeinsame Erklärung in Brüssel vom 28. Mai 2004.

### Weiterführende Literatur:

Dokument des Rates der Europäischen Union Nr. 10667/04 SIRIS 74 SCHENGEN 5 COMIX 351.

Einheitliche Europäische Akte 1986/87.

Entscheidung des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des VISA-Informationssystems, 2004/512/EG, ABl. L 213 vom 15/06/2004 s. 0005 – 0007.

Maastrichter Vertrag 1992/93.

Jahresstatistiken des Bundeskriminalamtes, Büro 2.3 – SIRENE Österreich.

"Salzburg Deklaration" vom 27. Juli 2001.

Schengen-Protokoll zum Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997.

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates und Beschluss 2001/886/JI des Rates über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) – ABl. L 328 vom 13.12.2001.